



## **Satzung Felsenkellerverein Lonnerstadt e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen **Felsenkellerverein Lonnerstadt**.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lonnerstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Felsenkellerverein Lonnerstadt bezweckt den Erhalt der kulturhistorischen Felsenkelleranlagen mit Grünanlage und alten Baumbestand, verbunden mit der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Wiederbelebung der früher üblichen Kellerkultur, Bewusstmachung des Sinn und Zwecks der Kelleranlage. Der Satzungszweck wird u. a. durch Fachvorträge, Kellerführungen und fachkundige Beratung der Kellerbesitzer (auch Nichtmitglieder) bei Sanierungen unterstützt.  
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Gesamtvorstand (§ 5 Abs. 1) erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (7) Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.



## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung jedoch nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt/Aisch.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Zur Änderung der



Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Zum Erwerb, zur Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen soll zuvor ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eingeholt werden. Diese Beschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.
- (9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Ihnen sind alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 7 Reparaturvollmacht**

Der Vorstand im Sinne des § 5 Abs. 2 wird bevollmächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder zu ändern, um Beanstandungen des Finanzamts oder Amtsgerichts zum Zwecke der Erlangung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder der Eintragung im Vereinsregister abzuhelpfen.

## **§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Lonnerstadt mit der Maßgabe, es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 Abs. 1 zu verwenden.



## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.04.2016 beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lonnerstadt, 15.04.2016

*Unterschriften:*

**Felsenkellerverein Lonnerstadt e.V.**  
Schulstraße 1  
91475 Lonnerstadt



Seite 5 von 5

E-Mail: [info@felsenkellerverein.de](mailto:info@felsenkellerverein.de)  
[www.felsenkellerverein.de](http://www.felsenkellerverein.de)